

**Stellungnahme der Verwaltung der Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA zu den  
Gegenanträgen des Aktionärs Volker Deibert, Rorschacherberg, Schweiz**

1. Stellungnahme über die Ablehnung der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018  
(Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 1)

Der Jahresabschluss weist keine offenkundigen Mängel aus. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß von dem durch die Hauptversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es gab und gibt keine Prüfungsfeststellungen, die an der Richtigkeit und Vollständigkeit zweifeln lassen. Schadenersatzansprüche sind nicht gegeben und demnach auch nicht im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die Geschäfte zu nahestehenden Personen sind offen gelegt und ein Abhängigkeitsbericht erstellt und geprüft. Sondervorteile hat danach niemand erlangt oder erzielt.

Der Aufsichtsrat hat auch nicht die Feststellung des Jahresabschlusses verweigert. Gemäß § 286 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) beschließt bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und nicht der Aufsichtsrat. Die Verwaltung hat demnach den geprüften Jahresabschluss wie im AktG vorgesehen, der Hauptversammlung zur Feststellung vorgelegt.

2. Stellungnahme zur Ablehnung der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin  
(Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2)

Das Geschäftsjahr 2018 war wirtschaftlich gesehen für die Gesellschaft enttäuschend und auch wir sind mit dem Ergebnis alles andere als zufrieden. Die Gegenüberstellung der Vergütung für die Verwaltung zeigt jedoch gerade, dass in den Geschäftsjahren zuvor erfolgreich gewirtschaftet wurde. Die Vergütung ist in § 8a der Satzung der Gesellschaft festgelegt und orientiert sich am bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft nach den IFRS Rechnungslegungsvorschriften. Ein Anstieg der Vergütung steht damit stets im Verhältnis zum Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals, was wiederum ein erfolgreiches Wirtschaften voraussetzt.

Sämtliche Geschäfte sind drittvergleichend erfolgt. Der Verkauf von Aktien an der FinTech Group AG zum Beispiel erfolgt über die Börse. Für das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung fällt kein außerordentlicher Aufwand an. Sämtliche Personalkosten werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin getragen.

3. Stellungnahme zur Ablehnung der Entlastung des Aufsichtsrates (Gegenantrag zu  
Tagesordnungspunkt 3)

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft sowie den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich und ordnungsgemäß wahrgenommen. Sämtliche Beschlussfassungen erfolgten auf Basis ausführlicher Vorlagen und Analysen. Die Vergütung für die Verwaltung legt bei der Gesellschaft die Hauptversammlung fest, welche in der Satzung verankert ist.

4. Stellungnahme zur Ablehnung zum Erwerb eigener Aktien (Stellungnahme zu Tagesordnungsprunkt 5)

Der Beschlussvorschlag zum Erwerb eigener Aktien stellt einen reinen Vorratsbeschluss dar, da die bestehende Ermächtigung ausläuft. Konkrete Vorhaben zum Rückkauf eigener Aktien sind derzeit nicht geplant. Eine Sachausschüttung anstelle einer Barzahlung als Dividende aus dem Bilanzgewinn sieht die Satzung der Gesellschaft nicht vor.